

1.4 Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 23 Landschaftsgesetz

Für alle geschützten Landschaftsbestandteile gelten die unter der Ziffer 1.4 aufgeführten "Allgemeinen Festsetzungen ..."

Die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile, der jeweilige Schutzzweck, die speziellen Verbote und Gebote werden unter der Ziffer 1.4 "Besondere Festsetzungen ..." lfd. Nrn. 1 - 21 festgesetzt.

Nach § 23 Landschaftsgesetz werden Teile von Natur und Landschaft als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile

Als geschützte Landschaftsbestandteile sind festgesetzt:

Schutzgegenstand:

- 1) Baumreihen, Baumgruppen und Alleen mit besonderer Bedeutung für die Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes sowie die zu ihrer Sicherung notwendige Umgebung, die durch den Traufbereich begrenzt wird.
 - 2) der gesamte Baumbestand über 0,80 m Stammumfang gemessen in 1,00 m Stammhöhe, Hecken und Gehölzstreifen aus bodenständigen Gehölzen, Kopfbaumbestände und Obstwiesen mit besonderer Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und für die Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes innerhalb der, in der Festsetzungskarte, festgelegten Grenzen.
- Ausgenommen sind Hecken in Hausgärten. Liegt der Kronenansatz der Bäume unter der Meßhöhe von 1,00 m, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend.
- 3) Landschaftsbestandteile, u.a. Kleingewässer, naturnahe Grünlandflächen mit besonderer Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere für den Biotop- und Artenschutz sowie die zu ihrer Sicherstellung notwendige Umgebung.

Die Stammumfänge der Bäume wurden im Mai und Juni 1985 in 1,00 m Stammhöhe gemessen.

Die Festsetzung dient insbesondere der Erhaltung von Restbeständen alter bäuerlicher Kulturlandschaft.

Durch die Festsetzung soll insbesondere die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in solchen Gebieten sichergestellt werden, die wegen ihrer geringen Größe und wegen erhöhter Belastungen nicht als Naturschutzgebiete festgesetzt werden können, für die aber wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet nicht ausreicht. Darüber hinaus bilden diese geschützten Landschaftsbestandteile Schwerpunkte für die Vernetzung von Biotopen.

A. Verbote:

- I. Die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen verboten.

Es ist untersagt:

- | | |
|---|--|
| 1) im Traufbereich der Gehölze und in sonstigen geschützten Landschaftsbestandteilen bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen sowie Änderungen der Außenseite bestehender baulicher Anlagen | <p>Dazu zählen u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landungs-, Boots- und Angelstege und sonstige Einrichtungen des Luft- und Wassersports - am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote - Dauercamping- und Dauerzeltplätze - Sport- und Spielplätze - Lager- und Ausstellungsplätze - aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen, Bühnen und ähnliche Aufbauten - künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche |
| 2) an den Bäumen, Hecken und Gehölzstreifen und in deren Traufbereich und in sonstigen geschützten Landschaftsbestandteilen Stoffe oder Gegenstände anzubringen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die den Naturhaushalt, das Erscheinungsbild oder den Bestand der geschützten Landschaftsbestandteile gefährden oder beeinträchtigen | <p>Das Verbot gilt insbesondere für feste und flüssige Abfallstoffe, Chemikalien, Altmaterial, Schutt und für das Anlegen von Silagemieten. Fortgeworfene und verbotswidrig abgelagerte Abfälle sind nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 Landesabfallgesetz von den betroffenen Städten einzusammeln und zu den Abfallbeseitigungsanlagen zu befördern.</p> <p>Gefährdungen oder Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes sind u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Anbringen von Jagdhochsitzen, Ansitzleitern, Zäunen, Werbeträgern, Schildern und Beschriftungen. |
| 3) im Traufbereich der Gehölze und auf sonstigen geschützten Landschaftsbestandteilen Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen | <p>Dazu zählen u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime. |
| 4) im Traufbereich der Gehölze und in sonstigen geschützten Landschaftsbestandteilen Straßen, Wege und Plätze zu errichten sowie für Wohnwagen und Kfz bereitzustellen oder anzulegen | |
| 5) im Traufbereich der Gehölze und in sonstigen geschützten Landschaftsbestandteilen Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen, Ausschachtungen, Sperungen oder andere Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen | <p>Dazu zählt u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Einebnen von Blänken, Bodenwellen und -vertiefungen. |
| 6) im Kronenraum und Traufbereich der Gehölze und in sonstigen geschützten Landschaftsbestandteilen oberirdische und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen, Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern | <p>Dazu zählen u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Frei- und Rohrleitungen und Erdkabel. |
| 7) die geschützten Landschaftsbestandteile außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze oder Hofräume zu betreten, zu befahren oder dort Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten oder zu reinigen | <p>Gemäß § 3 Abs. 1 e) Landesforstgesetz gilt dieses Verbot im Wald auch auf Straßen und Wegen.</p> <p>Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringen von Wegebau material für das Befahren oder Begehen hergerichtet sind.</p> |
| 8) auf Flächen außerhalb der entsprechend freigegebenen Straßen und Wege zu reiten | |
| 9) Hunde frei laufen zu lassen | <p>Das Verbot gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung.</p> |

- | | |
|---|--|
| 10) Fischteiche oder Gewässer anzulegen oder die Gestalt einschließlich Querschnitt fließender oder stehender Gewässer zu ändern oder zu zerstören, ferner Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen, den Grundwasserflurabstand zu ändern oder den Wasserhaushalt des geschützten Landschaftsbestandteiles verändernde Maßnahmen durchzuführen | Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind vom Verbot nicht erfaßt.

Es wird jedoch auf die diesbezügliche Beteiligung der Landschaftsbehörden (siehe Ziffer 1.0) verwiesen. Dieses Verbot gilt auch für Fischteiche und die Anlage und Veränderung von Teichen, die keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedürfen.

Unter Entwässerungsmaßnahmen fällt auch das Verlegen von Drainagen. |
| 11) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden oder zu tauchen oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren sowie Bootsstege oder Einrichtungen für den Wassersport zu errichten oder Wassersport auszuüben | |
| 12) Gewässer zu düngen oder zu kälken oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen | |
| 13) im Traufbereich der Gehölze und auf sonstigen geschützten Landschaftsbestandteilen Biozide, Düngemittel und Streusalze anzuwenden oder zu lagern | Biozide sind z.B. Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfung- und Unkrautvernichtungsmittel; Düngemittel sind u.a. Kunstdünger. |
| 14) im Traufbereich der Gehölze und auf sonstigen geschützten Landschaftsbestandteilen Klärschlamm und Gülle auszubringen | |
| 15) den Boden im Traufbereich der Gehölze und in sonstigen geschützten Landschaftsbestandteilen zu kälken | Befreiungen von dem Verbot können in begründeten Fällen im Rahmen der Auswirkungen des sauren Regens erteilt werden, soweit dieses dem Schutzzweck nicht entgegensteht und erhaltenswürdige Pflanzengesellschaften mit ihren spezifischen Standortansprüchen nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. |
| 16) die Bäume, Hecken und Gehölzstreifen einschließlich ihrer wildwachsenden Saumgesellschaften und wildwachsende Pflanzen der sonstigen geschützten Landschaftsbestandteile zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und der Rinde und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen | Eine Wachstumsbeeinträchtigung kann u. a. auch erfolgen durch:

- Befestigen oder Verdichten des Bodens. |
| 17) in den Gehölzen und in sonstigen geschützten Landschaftsbestandteilen wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen zu fangen, zu entnehmen, zu töten, zu verletzen, zu beschädigen, zu beunruhigen; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten zu entnehmen oder zu beschädigen | Eine Beunruhigung kann z. B. auch erfolgen durch:

- Lärmen
- Aufsuchen und Nachstellen
- Fotografieren und Filmen. |
| 18) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere oder deren Entwicklungsformen einzubringen | |
| 19) im Traufbereich der Gehölze und auf sonstigen geschützten Landschaftsbestandteilen zu lagern oder Feuer zu machen | Die Verbote des Landesforstgesetzes sind zu beachten. |
| 20) Drachen, Flug- und Schiffsmodelle und Leichtflugzeuge zu betreiben | |
| 21) abgestorbene Bäume und Totholz zu beseitigen | Aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht kann eine Beseitigung abgestorbener Bäume notwendig werden. |

- 22) Anpflanzungen mit nicht bodenständigen Gehölzen vorzunehmen
- 23) Erstaufforstungen vorzunehmen und Schmuckkreisig- und Weihnachtsbaumkulturen sowie Baumschulen anzulegen
- 24) Grünland oder Brachflächen umzubereiten oder in eine andere Nutzung umzuwandeln
- 25) Zäune oder andere Einfriedigungen anzulegen
- 26) die Neuanlage von Grabeland
- 27) organisierte Veranstaltungen jeder Art
- 28) sonstige Tätigkeiten auszuüben, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

B. Gebote:

- I. Die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten haben Schäden an geschützten Landschaftsbestandteilen und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der Stadt Duisburg als Untere Landschaftsbehörde anzuzeigen und auf deren Anweisung zu beseitigen.

C. Unberührt von den Verboten bleiben, soweit dies nicht durch für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile spezielle Verbote und Gebote eingeschränkt wird:

- 1) die in dem Kapitel 1.0 (Allgemeine Festsetzungen für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft) genannten Maßnahmen
- 2) Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen und sachgerechten Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang. Sofern dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft, bleiben folgende Tätigkeiten ebenfalls von den Verboten unberührt:

- die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen, sofern sie nicht an den geschützten Gehölzen selbst befestigt werden

Die Verbote 1, 2, 5, 6, 12 bis 15, 22, 23, und 24 gelten im übrigen uneingeschränkt.

- 3) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd. Sofern dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft, bleiben folgende Tätigkeiten ebenfalls von den Verboten unberührt:

- die Hege
- das Anlegen von Wildäckern und Wildfütterungen in Notzeiten im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde
- das Aussetzen von Wild im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde
- die Verpflichtung zur Nachsuche und zum Erlegen angeschossener oder verletzten Wildes

Die Verbote 17 und 18 gelten im übrigen uneingeschränkt.

- 4) Schutz, Pflege, Erhaltungs- und sonstige Sicherungsmaßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt werden.

Maßnahmen:

- 1) das Ausschneiden abgebrochener, abgestorbener und unsachgemäß abgeschnittener Äste einschließlich der Behandlung der Schnittstellen
- 2) das Ausschneiden und die Behandlung morscher oder beschädigter Stellen im Stammbereich
- 3) das Ausschneiden und die Behandlung morscher oder beschädigter Stellen im Wurzelanlaufbereich
- 4) die Nachbesserung alter baumchirurgischer Behandlungsmaßnahmen
- 5) der Ersatz abgängiger, irreversibel geschädigter oder entfernter Gehölze
- 6) die Beseitigung von Schäden im Sinne der unter den Ziffern 1) bis 28) aufgeführten Verbote.
- 7) die Obstbäume der Obstwiesen sind entsprechend der bestimmungsgemäßen Nutzung zu pflegen und bei Verlust wieder zu ersetzen.

Bei der baumchirurgischen Behandlung sind ggf. Baumhöhlen als Lebensräume für Höhlenbrüter und Kleinsäuger zu erhalten.

Die baumchirurgischen Maßnahmen sollen nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September durchgeführt werden.

Von der Stadt Duisburg als Untere Landschaftsbehörde sollen ggf. Pflege- und Entwicklungspläne aufgestellt werden, welche die zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes - insbesondere des Biotop- und Artenschutzes -, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder zur Abwehr schädlicher Einwirkungen erforderlichen speziellen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen näher bestimmen.

Diese Pflege- und Entwicklungspläne werden im Rahmen eines vereinfachten Änderungsverfahrens gemäß § 28 (2) Landschaftsgesetz Bestandteil dieses Landschaftsplanes.

D. Ausnahmen:

1. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot 1 für Nutzungsänderungen sowie für Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.
2. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot 6, für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.

Die Pflege- und Entwicklungspläne sollen der örtlichen Situation entsprechend auf der Grundlage umfassender ökologischer Untersuchungen erstellt und durchgeführt werden.

Dabei sind die gemäß § 26 Landschaftsgesetz festgesetzten Maßnahmen zu berücksichtigen und ggf. zu konkretisieren.

Die Pflege- und Entwicklungspläne enthalten außerdem nähere Angaben über die bei den gebietsspezifischen Geboten aufgeführten Maßnahmen.

Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile

Die folgenden Teile von Natur und Landschaft, lfd. Nrn. 1 - 21, werden als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.

1.4.1 Schutzgegenstand:**Gebiet beiderseits der Kurfürstenstraße**

nördlich des Holtener Mühlenbaches, westlich der BAB 59, südlich des Hülsermannshofes in Aldenrade.

Flächengröße 22,70 ha

Gemarkung Walsum, Flur 26, Flurstücke 12, 13, 15, 16, 27, 28, 51, 58, 59, 62, 75, 76, 78, 82, 83, 100, 101, 112, 118, 119, 121, 123, 125, 143, 145
Gemarkung Walsum, Flur 27, Flurstücke 134, 142, 147, 144, 153, 155, 160, 162, 163, 165, 167, 187, 196, 214, 221, 231, 237, 239, 241, 242, 273, 275, 276, 281, 319, 324, 326, 328, 331, 336, 351-356, 358-360, 366, 367
Gemarkung Walsum, Flur 28, Flurstücke 99, 100, 104, 106, 107, 109, 239, 241, 282, 289, 363, 423, 447, 448, 450

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt grundwassergeprägte Brachflächen mit mehreren Kleingewässern und Gräben, trockene Ruderalflächen auf Dämmen und Bahnböschungen sowie jüngere Aufforstungen, kleinflächige Acker- und Grünlandflächen. Ein großer Teil der Fläche wird von dem ehemaligen Schlammbecken einer benachbarten Kläranlage eingenommen (vergleiche Ziffer 1.4.1 Schutzgegenstand 3).

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt den Entwicklungsraum 6.2.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß §§ 24, 25 und 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffern:	2.1	lfd. Nrn.	5 und 6
	3.2	lfd. Nr.	5
	4.1	lfd. Nrn.	37 - 40
	4.2	lfd. Nr.	2
	4.4	lfd. Nr.	1
	4.6.7	lfd. Nr.	15
	4.10	lfd. Nr.	4

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) Landschaftsgesetz

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner hohen strukturellen Vielfalt und seiner Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz als Brut- und Nahrungsraum für zahlreiche zum Teil gefährdete Vogelarten, als Lebensraum zahlreicher zum Teil gefährdeter Amphibien- und Libellenarten sowie als Standort einer typischen Feuchtgebietsvegetation

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 4)

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der gliedernden und belebenden Wirkung der Gehölzbestände

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Bedeutung für den Sicht- und Immissionschutz gegenüber der BAB 59.

B. Gebot:

1. Es soll ein Pflege- und Entwicklungsplan erstellt werden, welcher unter Berücksichtigung der Maßnahmen gemäß § 26 Landschaftsgesetz die zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzwecks erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen näher bestimmt.

1.4.2 **Schutzgegenstand:****Grünlandbereich um das Pumpwerk**

westlich der Rheinstraße in Niederhalen.

Flächengröße 5,45 ha

Gemarkung Baerl, Flur 12, Flurstücke 12, 13, 21, 199

Gemarkung Baerl, Flur 13, Flurstücke 7, 196

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt Wiesen mit zerstreut liegenden Einzelbäumen und -gehölzen in der periodisch überfluteten Rheinaue (vergleiche Ziffer 1.4.1 Schutzgegenstand 3).

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt den Entwicklungsraum 6.6.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b) Landschaftsgesetz

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz als artenreiche Wiese (Halbtrockenrasen) mit zum Teil seltenen und gefährdeten Pflanzenarten sowie als Nahrungsbiotop zahlreicher u.a. gefährdeter Vogel- und Säugetierarten.

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 10)

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der gliedernden und belebenden Wirkung der Gehölzbestände.

A. Verbot:

Zusätzlich zu den unter 1.4 aufgeführten Verboten ist untersagt:

- die Beweidung der Grünlandflächen ganzjährig

B. Gebot:

- Es soll ein Pflege- und Entwicklungsplan erstellt werden, welcher die notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung des artenreichen Bestandes und der seltenen Pflanzengesellschaft näher bestimmt.

1.4.3 entfällt

1.4.4 Schutzgegenstand:

Kleingewässer, Grünlandbereich und Gehölzbestände

nördlich der Pumpanlage am Gerdtbach, südöstlich der Bahnanlagen in Gerdt.

Flächengröße 1,80 ha

Gemarkung Baerl, Flur 14, Flurstücke 1, 2, 4, 29, 178, 179, 181-185, 262, 263, 266, 270, 272, 274, 287, 288, 412

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt ein in einer Geländemulde gelegenes Kleingewässer, die angrenzenden Viehweiden, einen Gehölzstreifen sowie eine Hecke (vergleiche Ziffer 1.4.1 Schutzgegenstand 3).

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt den Entwicklungsraum 6.7.

Es werden folgende Festsetzungen gemäß § 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffern: 4.1 lfd. Nr. 58
4.6.8 lfd. Nr. 17

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b) Landschaftsgesetz

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz als Laichgewässer und Lebensraum für zum Teil gefährdete Amphibien- und Libellenarten, als Standort einer typischen Feuchtgebietsvegetation und artenreicher gut strukturierter Gehölzbestände (vergleiche Anlage II zur Grundlagenkarte II b)

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der gliedernden und belebenden Wirkung der vielfältigen Gehölzbestände in einem wenig strukturierten Landschaftsraum.

A. Verbot:

Zusätzlich zu den unter der Ziffer 1.4 aufgeführten Verboten ist untersagt:

- die fischereiliche Nutzung des Kleingewässers

B. Gebot:

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

- Das Abzäunen der Ufer des Kleingewässers gegen Viehtritt.

1.4.5 Schutzgegenstand:

Baumgruppen, Einzelbäume, Gehölzstreifen, Einzelgehölze, Grünland und angrenzende Ackerflächen

östlich der Hochheider Straße, ca. 220 bis 350 m südlich der BAB 2 in Asterlagen.

Flächengröße 3,06 ha

Gemarkung Rheinhausen, Flur 1, Flurstücke 147, 150-153, 167-169, 644, 1626

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt einen durch artenreiche, zum Teil alte Gehölzbestände, gut strukturierten, überwiegend als Grünland genutzten Bereich inmitten von ausgeräumten, intensiv ackerbaulich genutzten Flächen (vergleiche Ziffer 1.4.1 Schutzgegenstand 3).

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt den Entwicklungsraum 6.8.

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzwecks werden folgende Festsetzungen gemäß § 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffer: 4.6.7 lfd. Nr. 68
4.6.8 lfd. Nr. 33

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b) Landschaftsgesetz

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz als naturnaher Lebensraum, Refugial- und Regenerationsgebiet für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

der gliedernden und belebenden Wirkung der vielfältigen Gehölzbestände (vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdige Gebiete 17, 18, 19, 20/im LB 5).

1.4.6 Schutzgegenstand:

Baumreihe bestehend aus vier Rotbuchen (*Fagus sylvatica*)

beiderseits der Bonertstraße, südöstlich der Einfahrt zum Wasserwerk, in Rumeln-Kaldenhausen.

Der Stammumfänge betragen 295 - 350 cm.

Gemarkung Rumeln, Flur 2, Flurstücke 38, 69, 74

Die am Waldrand stehenden Rotbuchen sind ca. 140 - 160 Jahre alt und ca. 20 m hoch. Die ausgeprägten Kronen haben Durchmesser von jeweils ca. 16 m. Einzelne Astabbrüche sind behandlungsbedürftig (vergleiche Ziffer 1.4.1 Schutzgegenstand 1).

Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt im Entwicklungsraum 1.1.33.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b) Landschaftsgesetz

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbestandteils beruht auf

seiner Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz als Altholz und Bestandteil eines wertvollen Waldgebietes, welches Lebensraum zahlreicher Brutvogelarten ist (vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 32)

2. zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbestandteils beruht auf:

seiner Bedeutung als gliederndes und belebendes Element

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Objekt 23/LB 6).

B. Gebot:

1. Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzwecks ist die unter der Ziffer 1.4 1) genannte Maßnahme geboten.

1.4.7 Schutzgegenstand:

Baumreihe bestehend aus vier Rotbuchen (*Fagus sylvatica*)

zwischen dem Mühlenwinkelweg im Süden und der Bonertstraße im Norden, in Rumeln-Kaldenhausen.

Die Stammumfänge betragen 220 - 305 cm.

Gemarkung Rumeln, Flur 2, Flurstück 25

Die an einem Fußweg am Waldrand stehenden Rotbuchen sind ca. 120 - 150 Jahre alt und ca. 20 m hoch. Die ausgeprägten Kronen haben Durchmesser von jeweils ca. 16 m. Die Bäume weisen einzelne kleinere Faulstellen auf (vergleiche Ziffer 1.4.1 Schutzgegenstand 1).

Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt im Entwicklungsraum 1.1.33.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b) Landschaftsgesetz

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbestandteils beruht auf:

seiner Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz als Altholz (Höhlenbaum) sowie als Bestandteil eines wertvollen Waldgebietes, welches Lebensraum zahlreicher Brutvogelarten ist (vergleiche Grundlagenskarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 32)

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbestandteils beruht auf:

seiner Bedeutung als gliederndes und belebendes Element

(vergleiche Grundlagenskarte II b: Schutzwürdiges Objekt 26/LB 7).

B. Gebote:

- Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzwecks ist die unter der Ziffer 1.4 2) genannte Maßnahme geboten.

Darüber hinaus ist geboten:

- die Erhaltung der Baumhöhle.

1.4.8 Schutzgegenstand:**Baumreihe bestehend aus sieben Rotbuchen (*Fagus sylvatica*)**

zwischen dem Mühlenwinkelweg im Süden und der Bonertstraße im Norden, in Rumeln-Kaldenhausen.

Die Stammumfänge betragen 210 - 380 cm.

Gemarkung Rumeln, Flur 2, Flurstücke 75, 76

Die Bäume stehen am Waldrand an der Zufahrt zum Wasserwerksgelände, die gleichzeitig als Reit- und Fußweg genutzt wird. Sie sind ca. 120 - 190 Jahre alt und ca. 20 m hoch. Die ausgeprägten Kronen haben Durchmesser von jeweils ca. 16 m. Die Bäume weisen einzelne kleinere Faulstellen und Wurzelanlaufschäden auf (vergleiche Ziffer 1.4.1 Schutzgegenstand 1).

Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt im Entwicklungsraum 1.1.33.

Schutzzweck:

Die Festsetzung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbestandteils beruht auf:

seiner Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz als Altholz (Höhlenbaum) sowie als Bestandteil eines Waldgebietes, welches Lebensraum zahlreicher Brutvogelarten ist

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 32)

2. zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbestandteils beruht auf:

seiner Bedeutung als gliederndes und belebendes Element

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Objekt 26/LB 8).

B. Gebote:

1. Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzwecks sind die unter der Ziffer 1.4 2) und 3) genannten Maßnahmen geboten.

Darüber hinaus ist geboten:

2. die Erhaltung der Baumhöhlen
3. die Sicherung der Traufbereiche gegen Befahren und Schädigungen durch Reiter.

1.4.9 Schutzgegenstand:

Baumgruppe bestehend aus 45 Rotbuchen (*Fagus sylvatica*)

nordöstlich des Sittardweges, nordwestlich des Weges Am Bindel, in Rumeln-Kaldenhausen.

Die Stammumfänge betragen 130 - 300 cm.

Flächengröße 0,23 ha

Gemarkung Rumeln, Flur 1, Flurstück 109

Die Rotbuchen sind ca. 120 - 150 Jahre alt, ca. 20 m hoch und bilden mit ihren ausgeprägten Kronen einen lichten Bestand (vergleiche Ziffer 1.4.1 Schutzgegenstand 1).

Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt im Entwicklungsraum 2.17.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b) Landschaftsgesetz

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbestandteils beruht auf

der Bedeutung des Altholzbestandes für den Biotop- und Artenschutz als naturnaher Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten

2. zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbestandteils beruht auf

der gliedernden und belebenden Wirkung des Gehölzbestandes in einem relativ ausgeräumten landwirtschaftlich genutzten Umfeld

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Objekt 33/LB 9).

1.4.10 Schutzgegenstand:

Baumreihe bestehend aus elf Stieleichen (*Quercus robur*), einer Robinie (*Robinia pseudoacacia*) und einer Esche (*Fraxinus excelsior*)

südlich der Giesenfeldstraße, westlich der Einfahrt zum Haus Kaldenhausen, in Kaldenhausen.

Die Stammumfänge betragen 100 - 200 cm.

Gemarkung Kaldenhausen, Flur 15, Flurstücke 768, 769

Die dreizehn Bäume sind ca. 80 - 120 Jahre alt und sind ca. 20 m hoch. Die ausgeprägten Kronen haben Durchmesser von jeweils ca. 16 m. Die Robinie weist Baumhöhlen auf. Die gesunde Entwicklung der Bäume wird langfristig durch einen eingewachsenen Weidezaun beeinträchtigt (vergleiche Ziffer 1.4.1 Schutzgegenstand 1).

Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt im Entwicklungsraum 1.1.34.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 b) Landschaftsgesetz

1. zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbestandteils beruht auf

seiner Bedeutung als gliederndes und belebendes Element sowie als Eingrünung und Einbindung des Ortsrandes in die Landschaft (vergleiche Grundlankarte II b: Schutzwürdiges Objekt 40/LB 10).

B. Gebote:

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzwecks ist geboten:

1. die Erhaltung der Baumhöhlen
2. die Entfernung des eingewachsenen Weidezauns
3. die Einzäunung der Wurzelanlaufbereiche gegen Weidewiege
4. die langfristige Beseitigung von drei morschen Stieleichen in der Baumreihe.

1.4.11 Schutzgegenstand:

gesamter Baumbestand sowie bodenständige Gehölze

ca. 40 - 180 m südlich der Friemersheimer Straße,
ca. 60 bis 130 m östlich der Düsseldorfer Straße
in Kaldenhausen.

Die geschützten Landschaftsbestandteile befinden
sich innerhalb eines ca. 0,44 ha großen Gebietes.

Gemarkung Kaldenhausen, Flur 15, Flurstücke 430,
431, 603

Der geschützte Landschaftsbestand-
teil umfaßt einen von altem Baumbestand durchsetzten, bis zu 30 m
breiten und 300 m langen, auf ei-
nem Wall stockenden, Gehölzstreifen.

Von besonderer Bedeutung sind:

- eine Blutbuche (*Fagus sylvatica*
"Atropurpurea") mit einem Stammum-
fang von 350 cm. Sie ist ca. 150
Jahre alt und ca. 19 m hoch. Die
ausgeprägte Krone hat einen Durch-
messer von ca. 16 m. Einige Faul-
stellen und Astabbrüche sind be-
handlungsbedürftig
- zwei Eßkastanien (*Castanea sativa*)
mit Stammumfängen von 340 und
350 cm. Sie sind ca. 150 Jahre alt
und ca. 18 m hoch. Der Kronendurch-
messer beträgt jeweils ca. 13 m.
Sie weisen einzelne Höhlen auf.
Die Bäume sind durch Vandalismus
geschädigt (vergleiche Ziffer
1.4.1 Schutzgegenstand 2).

Der geschützte Landschaftsbestandteil
liegt im Entwicklungsraum 2.19.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b) Land-
schaftsgesetz

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Na-
turhaushaltes

Die Schutzwürdigkeit der Landschaftsbestandteile
beruht auf

der Bedeutung der Althölzer und des artenreichen
Gehölzstreifens für den Biotop- und Artenschutz
als naturnaher Lebensraum für zahlreiche Tier- und
Pflanzenarten

2. zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und
Landschaftsbildes.

Die Schutzwürdigkeit der Landschaftsbestandteile
beruht auf:

der gliedernden und belebenden Wirkung der Gehölz-
bestände in einem relativ ausgeräumten landwirt-
schaftlich genutzten Bereich

ihrer Bedeutung für die Eingrünung und Einbindung
des Ortsrandes in die Landschaft (vergleiche Grund-
lagenkarte II b: LB 11).

B. Gebote:

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzwecks ist ge-
boten:

1. an der Blutbuche die unter der Ziffer 1.4 1) und
2) genannten Maßnahmen durchzuführen
2. an den Eßkastanien die unter der Ziffer 1.4 1),
2) und 3) genannten Maßnahmen durchzuführen.

Darüber hinaus ist geboten:

3. die Erhaltung der Baumhöhlen
4. die Schließung der Trampelpfade.

1.4.12 Schutzgegenstand:

Gleisdreieck 'Borgschenhof'

südöstlich des Borgschenhofes und des Schelmenweges in Rheinhausen.

Flächengröße 2,56 ha

Gemarkung Rheinhausen, Flur 16, Flurstücke 1297-1300, 1311, 1314-1317, 1319-1321, 1324, 1414, 1501-1503, 1537, 1618

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt ein Teilstück des Kuppengrabens, eine Ackerfläche sowie ein Kleingewässer mit Flach- und Steilufern, auf denen ein Röhrichtgürtel und Gehölzbestände stocken (vergleiche Ziffer 1.4.1 Schutzgegenstand 3).

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt den Entwicklungsraum 6.14.

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzwecks werden folgende Festsetzungen gemäß § 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffern: 4.1 lfd. Nr. 95
4.2 lfd. Nr. 6
4.3 lfd. Nr. 19

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b) Landschaftsgesetz

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund

seiner Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz als vielfältig strukturierter Lebensraum für eine artenreiche Feuchtgebietsflora mit zum Teil seltenen Arten, für mehrere zum Teil gefährdete Amphibien-, Libellen- und Wasserinsektenarten sowie als Brut-, Rast- und Nahrungsbiotop für zahlreiche, zum Teil gefährdete Vogelarten.

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 35)

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund

der gliedernden und belebenden Wirkung der Gehölzbestände und Gewässerränder.

A. Verbot:

Zusätzlich zu den unter der Ziffer 1.4 aufgeführten Verboten ist untersagt:

- die fischereiliche Nutzung des Kleingewässers.

1.4.13 Schutzgegenstand:

Allee bestehend aus 96 Winterlinden (Tilia cordata)

auf dem Friedhof und an der Friedhofallee in Friemersheim.

Die Stammumfänge betragen 150 - 170 cm.

Gemarkung Rheinhausen, Flur 12, Flurstücke 499, 975

Die Winterlinden sind ca. 60 - 80 Jahre alt und säumen den Hauptweg des Friedhofes sowie einen Fußweg südlich des Kruppsees auf einer Länge von ca. 300 m. Sie weisen einzelne Faulstellen an den Stämmen sowie Astabschnitte auf, die zum Teil baumchirurgisch behandelt worden sind (vergleiche Ziffer 1.4.1 Schutzgegenstand 1).

Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt im Entwicklungsraum 1.1.36.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 b) Landschaftsgesetz

1. zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbestandteils beruht auf

seiner Bedeutung als gliederndes und belebendes Element in einem unmittelbar am Siedlungsrand gelegenen, für die stille Erholung geeigneten Gebiet

(vergleiche Grundlagenkarte II b: LB 13)

B. Gebot:

1. Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzwecks ist die unter der Ziffer 1.4 4) genannte Maßnahme geboten.

1.4.14 Schutzgegenstand:

Insel im Rahmer See

in Rahm.

Flächengröße 2,84 ha

Gemarkung Huckingen, Flur 49, Flurstück 15

Gemarkung Huckingen, Flur 50, Flurstück 2

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt eine ca. 400 m lange und ca. 25 m breite Insel, deren höchste Teile ca. 4 m über dem Wasserspiegel des durch Abgrabung entstandenen Sees liegen. Das südliche und östliche Ufer bildet eine fast vegetationslose Steilwand. Die Insel ist ansonsten von einer trockenen Ruderalflur und von jungem Gebüsch bedeckt (vergleiche Ziffer 1.4.1 Schutzgegenstand 3).

Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt im Entwicklungsraum 6.21.

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzwecks wird folgende Festsetzung gemäß § 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffer: 4.5 lfd. Nr. 2

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b) Landschaftsgesetz

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund

seiner Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz als Brutbiotop gefährdeter Vogelarten

(vergleiche Grundlagenkarte II b: Schutzwürdiges Gebiet 54)

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund

der gliedernden und belebenden Wirkung der Insel.

A. Verbote:

Zusätzlich zu den unter Ziffer 1.4 aufgeführten Verboten ist untersagt:

- das Anlegen und Verankern von Booten und anderen Wassersportfahrzeugen
- das Betreten der Insel
- das Angeln im Bereich der Steilwand von Booten aus.

B. Gebote:

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzwecks ist geboten:

- der Verzicht auf den Ausbau von Freizeit- und Erholungsanlagen
- die natürliche Entwicklung der Brachflächen.

1.4.15 Schutzgegenstand:

Feuchtgebiet 'Am Amselsteig'

im Duisburger Stadtwald.

Flächengröße 2,75 ha

Gemarkung Duisburg, Flur 205, Flurstück 90

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt sechs Kleingewässer (ehemalige Bombenrichter) im Quellbereich des Weißbaches. Die Kleingewässer liegen inmitten eines Erlensumpfwaldes. Die Ufer sind teilweise mit Wasserpflanzen bestanden. Die Erlenbestände reichen stellenweise nah an die Ufer heran und beschatten die Tümpel nachhaltig.

Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt im Entwicklungsraum 6.12.

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzwecks wird folgende Festsetzung gemäß § 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffer: 4.1 lfd. Nr. 79

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 a) Landschaftsgesetz

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz als Laichbiotop mehrerer Amphibienarten.

A. Verbote:

Zusätzlich zu den unter Ziffer 1.4 aufgeführten Verbote ist untersagt:

1. die fischereiliche Nutzung der Gewässer
2. die Neuanlage sowie die Unterhaltung bestehender Entwässerungsgräben

B. Gebote:

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. der Aushieb von einzelnen Gehölzen zur Freistellung der Kleingewässer
2. die fachgerechte Pflege der Erlenbrüche durch Auf-den-Stock-setzen um einen altersheterogenen Bestand zu erreichen

1.4.16 Schutzgegenstand:

Forellenteiche

im Nachtigallental des Dusiburger Stadtwaldes.

Flächengröße 4,95 ha

Gemarkung Duisburg, Flur 205, Flurstück 90

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt zwei Teiche, die miteinander in Verbindung stehen, einen Teil des Pootbaches sowie kleinflächige Torfmooserlenbrücher und Birkenbrücher.

Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt im Entwicklungsraum 6.12.

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes wird folgende Festsetzung gemäß § 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffer: 4.1 lfd. Nr. 81

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b) Landschaftsgesetz

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund:

seiner Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz als Laichgewässer für mehrere Amphibienarten

seiner Bedeutung als Nahrungsbiotop für zum Teil gefährdete Vogelarten

der pflanzensoziologischen und floristischen Bedeutung der gut ausgebildeten naturnahen Waldgesellschaften.

2. zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund

der gliedernden und belebenden Wirkung der Gewässer.

A. Verbote:

Zusätzlich zu den unter 1.4 aufgeführten Verboten ist untersagt:

1. die fischereiliche Nutzung der Gewässer
2. die Neuanlage sowie die Unterhaltung bestehender Entwässerungsgräben

B. Gebote:

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. der Aushieb von Gehölzen zur Freistellung der Ufer und der Insel
2. die fachgerechte Pflege der Erlenbrüche durch Auf-den-Stock-setzen, um einen altersheterogenen Bestand zu erreichen

1.4.17 Schutzgegenstand:

'Gleisdreieck'

im Duisburger Stadtwald.

Flächengröße 5,45 ha

Gemarkung Duisburg, Flur 220, Flurstücke 94 und 115

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt einen naturnahen bachbegleitenden Erlenwald am Pootbach und einen kleinflächigen Erlenbruch.

Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt im Entwicklungsraum 6.12.

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes wird folgende Festsetzung gemäß § 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffer: 4.1 lfd. Nrn. 83 und 84

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 a) Landschaftsgesetz

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund

der pflanzensoziologischen und floristischen Bedeutung der gut ausgebildeten naturnahen Waldgesellschaften mit zum Teil gefährdeten Pflanzenarten

der Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz als Laichgebiet und Lebensraum mehrerer Amphibienarten.

A. Verbot:

Zusätzlich zu den unter Ziffer 1.4 aufgeführten Verboten ist untersagt:

1. die Neuanlage sowie die Unterhaltung bestehender Entwässerungsgräben

B. Gebote:

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. die Aufhebung des Weges
2. der Aushieb standortfremder und nicht einheimischer Holzarten und ihr Ersatz durch standortgerechte einheimische Laubholzarten
3. die fachgerechte Pflege der Erlenbrüche durch Auf-den-Stock-setzen, um einen altersheterogenen Bestand zu erreichen

1.4.18 Schutzgegenstand:

Feuchtgebiet 'Im Rehbusch'

im Duisburger Stadtwald.

Flächengröße 2,1 ha

Gemarkung Duisburg, Flur 220, Flurstück 153

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt einen naturnahen bachbegleitenden Erlensumpfwald, den Pootbach und einen Tümpel, dessen Ufer nur mit wenigen Wasserpflanzen bewachsen sind.

Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt im Entwicklungsraum 6.12.

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes wird folgende Festsetzung gemäß § 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffer: 4.1 lfd. Nr. 86

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 a) Landschaftsgesetz

1. Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund

der pflanzensoziologischen und floristischen Bedeutung der gut ausgebildeten naturnahen Waldgesellschaften

der Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz als Laichgebiet und Lebensraum mehrerer Amphibienarten.

A. Verbote:

Zusätzlich zu den unter Ziffer 1.4 aufgeführten Verbote ist untersagt:

1. die fischereiliche Nutzung des Kleingewässers
2. die Neuanlage sowie die Unterhaltung bestehender Entwässerungsgräben

B. Gebote:

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. der Aushieb von Gehölzen zur Freistellung des Kleingewässers
2. die fachgerechte Pflege der Erlenbrüche durch Auf-den-Stock-setzen, um einen altersheterogenen Bestand zu erreichen

1.4.19 Schutzgegenstand:

Steinbruch

im Duisburger Stadtwald.

Flächengröße 14,70 ha

Gemarkung Duisburg, Flur 220, Flurstück 152

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt einen verlassenen Steinbruch, der dauerhaft mit Wasser gefüllt ist mit stellenweise 8 m hohen Steilwänden sowie einigen bewachsenen Flachuferbereichen (archäologisches Bodendenkmal Steinbruch - Mittelalter).

Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt im Entwicklungsraum 6.12.

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes wird folgende Festsetzung gemäß § 26 Landschaftsgesetz getroffen.

Ziffer: 4.1 lfd. Nr. 88

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 a) und b) Landschaftsgesetz

1. Zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Naturgüter.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund

seiner Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz als Laichbiotop mehrerer Amphibienarten als Lebensraum mehrerer Libellen- und Wasserinsektenarten

seiner Bedeutung als Nahrungsbiotop zum Teil seltener Vogelarten

2. Zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund

der gliedernden und belebenden Wirkung des Gewässers.

A. Verbote:

Zusätzlich zu den unter Ziffer 1.4 aufgeführten Verboten ist untersagt:

1. die fischereiliche Nutzung des Gewässers
2. die Neuanlage sowie die Unterhaltung bestehender Entwässerungsgräben

B. Gebote:

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzwecks ist geboten:

1. der Aushieb von Gehölzen zur Freistellung des Gewässers
2. die Beseitigung der Grillhütte
3. die Lenkung des Erholungsverkehrs durch Aufhebung der Wege und Sperrung der Flachuferbereiche
4. Öffnung eines ehemaligen Stollens und Ausbau zu einem Fledermausquartier
5. Schutz der Amphibienwanderung durch das Aufstellen von Krötenzäunen oder dem Bau eines Krötentunnels

1.4.20 Schutzgegenstand:

Feuchtgebiet 'Am Dachsberg'

im Duisburg Stadtwald.

Flächengröße 5,20 ha

Gemarkung Duisburg, Flur 220, Flurstück 162

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt mehrere kleinflächige Erlen-sumpfwälder sowie einige kleinere Tümpel (ehemalige Bombentrichter).

Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt im Entwicklungsraum 6.12.

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzwecks wird folgende Festsetzung gemäß § 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffer: 4.1 lfd. Nrn. 89 und 91

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 a) Landschaftsgesetz.

1. Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund

seiner Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz als Laichgebiet und Lebensraum mehrerer Amphibienarten

der pflanzensoziologischen und floristischen Bedeutung der gut ausgebildeten naturnahen Waldgesellschaften.

A. Verbot:

Zusätzlich zu den unter Ziffer 1.4 aufgeführten Verbote ist untersagt:

1. die Neuanlage sowie die Unterhaltung bestehender Entwässerungsgräben

B. Gebote:

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. der Aushieb von einzelnen Gehölzen zur Freistellung der Kleingewässer
2. die fachgerechte Pflege der Erlenbrüche durch Auf-den-Stock-setzen, um einen altersheterogenen Bestand zu erreichen
3. Schutz der Amphibienwanderung durch Aufstellen von Krötenzäunen oder den Bau eines Krötentunnels.

1.4.21 Schutzgegenstand:

Kleingewässer

am Forsthaus Curtius im Duisburg Stadtwald.

Flächengröße 0,5 ha

Gemarkung Duisburg, Flur 220, Flurstück 162

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt:

Zwei Kleingewässer und eine Teilstrecke des Bummelbaches. Die Kleingewässer sind über jeweils einen Graben mit dem Bummelbach verbunden.

Die Kleingewässer sind in der Schwimmblattzone und in der Röhrichtzone mit zahlreichen Arten bewachsen.

Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt im Entwicklungsraum 6.12.

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes wird folgende Festsetzung gemäß § 26 Landschaftsgesetz getroffen:

Ziffer: 4.1 lfd. Nr. 93

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 a) Landschaftsgesetz.

1. Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Das Gebiet ist schutzwürdig aufgrund

der Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz als Laichbiotop mehrerer Amphibienarten

der Bedeutung als Lebensraum für seltene Kleinfischarten

der Bedeutung als Lebensraum mehrerer Libellen- und Wasserinsektenarten

der Bedeutung als Nahrungsbiotop zum Teil seltener Vogelarten.

A. Verbote:

Zusätzlich zu den unter Ziffer 1.4 aufgeführten Verboten ist untersagt:

1. die fischereiliche Nutzung der Gewässer

B. Gebote:

Zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes ist geboten:

1. der Aushieb von einzelnen Gehölzen zur Freistellung der Kleingewässer.